

Zeitschrift: Der schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 2 (1798-1799)

Artikel: Fortsetzung der im Republikaner vom 12. December erschienen Auszüge aus einer noch ungedruckten, das helvetische Erziehungs- und Constitutionsverbesserungswesen betreffenden Schrift

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542902>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die Proklamationen sollen in ihrem ganzen Inhalte verlesen werden.

3) In den grossen Gemeinden soll diese öffentliche Ankündigung nach dem 2ten Artikel, in jedem Quartier eines Bezirks geschehen.

4) In den Gemeinden, wo keine Municipalitäten sind, soll der Agent der Regierung diese Pflichten erfüllen.

5) In jeder Gemeinde, und in den grossen Gemeinden in jedem Quartiere, soll ein öffentlicher Ort bestimmt seyn, wo die Geseze, Dekrete und Beschlüsse angeschlagen werden.

6) Den Regierungsagenten der Gemeinden ist das Anschlagen dieser Geseze, Dekrete und Beschlüsse, und die Wachsamkeit, daß sie daselbst respektirt werden, aufgetragen.

7) Sie sollen 14 Tage lang daselbst angeschlagen bleiben.

8) Die Municipalitäten sollen einen Niederlagsort für die Geseze, Dekrete und Beschlüsse haben, wo jeder Bürger selbige nachschlagen kann.

9) Dem Justizminister ist die Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses aufgetragen; dessen Einrückung in das Tagblatt der gesetzlichen Beschlüsse soll statt der Publikation dienen.

Also beschloffen in Luzern den 28. Christmonat, A. 1798.

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,
Oberlin.

Im Namen des Direktoriums der Generalsec.
Mousson.

Fortsetzung der im Republikaner vom 12. December erschienenen Auszüge aus einer noch ungedruckten, das helvetische Erziehungs- und Constitutionsverbesserungswesen betreffenden Schrift.

In der gegenwärtigen Eintheilung der helvetischen Republik finden wir ein Hinderniß ihrer Einheit und Untheilbarkeit, dessen Aufhebung uns von der größten Wichtigkeit zu seyn scheint.

Die Namen sogar der ehemaligen Kantone und alle unnützen Spuren des althergebrachten Wirkungskreises ihrer Administrationen müssen getilget werden, wenn wir uns einmal vollends von den Banden eines verderblichen Nachlasses machiavellischer Regierungen losmachen und von den Fochten nichtswürdiger Kantonsinteressen befreien sollen. Wir schlagen daher, besonders auch unserer Finanzinteressen wegen, vor: Die helvetische Republik nur in vier bis fünf Kreise zu ordnen und an die Stelle der Distrikte, Bezirke zu setzen, deren Bildung besser als jetzt auch auf ein

vollständiges System helvetisch-republikanischer Interessen berechnet seye —

Wir können bei dieser Gelegenheit nicht umhin, aus der Quelle einer, zur lebhaftesten Evidenz erhobenen, Ueberzeugung zu erklären, daß eine sorgfältige, Helvetiens Eigenheiten wohl erwägende, Aufmerksamkeit, selbst in Hinsicht auf die Benennung aller bei uns einzuführenden Verbesserungen, zur Sicherstellung eines befriedigenden Erfolgs derselben, wichtiger seye, als man es seit einiger Zeit gedacht zu haben scheint, indem Helvetiens Volk durch nichts so sehr gegen die neue Ordnung der Dinge empört wird, als durch die Nachäffung französischer Sitten, welche ihm dabei auffallen muß, und indem wir durch dieselbe sogar in der Franken Augen entwürdiget werden. In Absicht auf das Wesentliche des ebenbemeldten Vorschlags aber müssen wir bemerken, daß jeder gefährliche Einfluß, ehemals privilegirter Stände, auf unsere öffentlichen Angelegenheiten, (durch die Zusammenschmelzung mehrerer Kantone in wenige Kreise) leichter als auf jede andere Weise vernichtet werden könnte — indem alle etwa noch möglichen widerrechtlichen Begünstigungen des einen oder andern Kantons, unwirksam werden würden, sobald den Stimmen desselben, bei Wahlgeschäften, welche über Lokalinteressen erhaben seyn sollen, in Kreisversammlungen eine Mehrheit zugegeben wäre, welche die Wirksamkeit aller auf einzelne Bezirke beschränkter Vorurtheile, völlig unvermögend machen, und dagegen nur den Spielraum des Verdienstes ausdehnen müßte. Durch eine solche Anordnung würden wir zugleich den Gang unserer Regierung vereinfachen und beschleunigen; unser Erziehungswesen und die republikanischen Institutionen, welche unsere Wiedergeburt vollenden sollen, erleichtern; den Keim von Zwietracht, welcher sich in Verschiedenheit von Sprachen, Lebensweisen und Religionen, in Helvetiens Schoosse befindet, schneller vertilgen — unsere militärische Organisation und den sichern Fortgang unseres Finanzwesens befördern u. s. w. Wir glauben endlich eine solche Reform würde nicht wenig dazu beitragen, die schon zusammengesmolzenen Kantone über ihre vermeinte Vernichtung zu trösten. — — —

Auch im Stellvertretungssysteme der helvetischen Republik finden wir zahlreiche Fehler und verderbliche Lücken. —

Wenn wir nicht gegen alle Grundsätze der Wahrheit und des Rechts verstossen sollen, so dürfen wir unsere Nationalrepräsentation nach keinem andern Maßstabe festsetzen, als nach demjenigen, welcher durch eine wohl combinirte Berechnung der Volkszahl der Bedürfnisse jedes Bürgers sowohl, als des Staates, gefunden werden kann — bei Abfassung unserer Constitution hingegen scheint wahrlich auf diese Beziehungen, so zu sagen, keine Rücksicht genommen worden zu seyn.

Nach derselben sind die auf den Lebensgenuss jeder Abtheilung unseres Volks sich beziehenden Bedürfnisse höchst unsicher repräsentirt, während dem hingegen unsere Nationalvernunft durch den grossen Rath und den Senat einen doppelten Stellvertreter erhalten hat, wovon der letztere nur zur Wiederholung oder gar zur Aufhebung dessen, was der erstere macht, bestimmt zu seyn scheint; in dem Direktorium hingegen befinden sich zwei Aufgaben vereint, von welchen die eine, nämlich die der Discussion, über die Verantwortlichkeit weghebt, so die andere, nämlich die Aufgabe des Vollziehens, als ihr unnachlässliches Beding voraussetzt — Diesem Direktorium ward ferners eine Uebermacht über die gesetzgebende und richterliche Gewalt eingeräumt, welche wahrlich jeden Freund der Freiheit um so mehr beunruhigen soll, je unbedeutender die Garantie ist, welche unsere Constitution gegen die Mißbräuche und Usurpationen, so wir befürchten müssen, erteilt.

Es bedarf nur eines flüchtigen Blicks auf unsere jetzigen Verfassung, um sich zu überzeugen, wie fern sie sich von der organischen Vollkommenheit befinde, ohne welche das System der Stellvertretung und der Sündigung verschiedener Gewalten im Staate, nur zu einer verderblichen Verkappung künftiger Oligarchien und zu Machiavellzwecken dienen würde.

In Cienes Opinion, über die französische Constitution, befindet sich eine, — wahrlich auch zu Helvetiens Behuf — so vortrefliche Erklärung unserer so eben bemeldten Behauptung, daß wir nicht umhin können, die Prüfung jener Schöpfung des Cienischen Genies, als ein wesentliches Beding, des bestmöglichen Erfolgs unserer Constitutionsverbesserung zu empfehlen — — —

Hier folgt unser Versuch einer Anwendung der bis dahin angezeigten Grundsätze, wie wir dieselbe für unser Vaterland wünschen: Die Stellvertreter der helvetischen Nation, welchen eine allumfassende Versorgung ihrer gesellschaftlichen Angelegenheiten anvertraut seyn soll, werden nach unsern Ideen in Abtheilungen eines einigen Ganzen gesondert, die da heißen: Nationalrath, Regierungsrath, Gerechtigkeitsrath, Erziehungsrath und Nationalschatzkammeramt.

N a t i o n a l r a t h.

Da dieser Rath über alle durch Individuen und Lokalitäten beschränkten Interessen erhaben seyn soll, so muß er durch Wahlversammlungen ernannt werden, welche so viel persönliche und Lokalitätsinteressen als möglich umfassen, damit sich dieselben nur durch allgemeine Beweggründe bestimmen lassen — Wir möchten Kreisversammlungen dafür empfehlen — und auf 30000 Seelen einen Repräsentanten dazu wählen.

Als Stellvertreter unserer Nationalvernunft unterscheidet der Nationalrath über die Vorschläge, welche ihm vom Volksrath, in Hinsicht auf den Lebensgenuss

der Regierten, vom Regierungsrath in Bezug auf die Bedürfnisse der Regierung, vom Gerechtigkeitsrath zum Behufe der richterlichen Gewalt und vom Erziehungsrath in Absicht auf die Erfordernisse unserer Nationalerziehung gemacht werden mögen. Dem Nationalrath dienen also die bemeldten vier andern Räte, wie — bei jedem wohlorganisirten Menschen — der Vernunft, die ihr zugegebenen Fähigkeiten, dienen müssen.

Es ist uns oft aufgefallen, daß durch unreife, und auch in andern Rücksichten unzulässige Petitionen, nicht nur die Zeit unserer jetzigen gesetzgebenden Versammlung verlohren gegangen, sondern auch die, zu richtigem Vernunftgebrauch unentbehrliche, Immunität derselben gefährdet worden ist — Wir wünschen daher, daß in Zukunft den Stellvertretern unserer Nationalvernunft nichts mehr vorgebracht werden dürfe, als was vorerst durch dazu bestellte Autoritäten geprüft, gereinigt und zur Reife gebracht seyn wird.

In dem Nationalrath wird ein jeder der vier demselben zugegebenen Räte, einen Stellvertreter haben — damit keiner von ihnen irgend einen Vorschlag, ohne Vorwissen eines andern der vier bemeldten Räte, und bevor ein jeder derselben, was er darüber anzubringen haben mag, gelten machen könnte, zur Gesetzeskraft befördere — Wenn demnach z. B. der Volksrath etwas vorschlagen würde, wodurch die, der Regierung nöthige Kraft gelähmt werden möchte, so müßte der Stellvertreter des Regierungsraths berechtigt seyn, auszurufen, daß man bevor etwas auf einen solchen Vorschlag hin beschlossen werde, das Gutachten des Regierungsrathes darüber vernehme — und mit der gleichen Befugniß versehen, müßten auch die Stellvertreter der Volks-, Gerechtigkeits- und Erziehungsräthe, bei den Repräsentanten unserer Nationalvernunft darüber wachen, daß keine Vorschläge, durch welche der Lebensgenuss des Volks, oder die Gerechtigkeitspflege, oder unsere Nationalerziehung gefährdet werden könnte, Gesetzeskraft erhalte — diese erfolgt also erst nach vollendeter Anhörung aller dabei interessirten Autoritäten, wird aber denn auch, vermittelst des Ausspruchs unseres Nationalrathes, auf ein Jahr lang, unantastbar geheiligt — derselbe kann ohne vorläufigen Vorschlag eines der vier ihm zugegebenen Räte kein Gesetz machen, er muß die Vorschläge dieser letztern entweder annehmen oder verworfen; die Verwerfung muß er motiviren. Er wird alle Jahre Viertheilswise erneuert u. s. w.

V o l k s r a t h.

Da dieser Rath der eigentliche Sachwalter des vollen Lebensgenusses des helvetischen Volks ist, und da keine Abtheilung dieses letztern von demselben vernachlässiget werden darf, so wird er durch die Distrikts- oder Bezirkswahlversammlungen erwählt, aus

welchen nachher Kreisversammlungen gebildet werden sollten. Es scheint uns: Anfangs sollte es nicht zu viel seyn, je auf 25000 Seelen einen Repräsentanten in den Volkerrath zu erwählen, indem er alle Petitionen, welche die Erhaltung und Vermehrung des Lebensgenusses der grossen Menge und sogar einzelner Bürger zum Zwecke haben, empfangen, und ihre Wünsche ausarbeiten, und zu allgemeinen Gesetzesvorschlägen erheben, und diese gelten machen soll — es ist vielleicht wichtiger, als man's wohl denkt, die Unzufriedenheit, welche bei der Einführung einer neuen Ordnung der Dinge für uns unvermeidlich ist, einzuladen, sich in den Schoos unserer neuen Verfassung zu ergiessen, und sich also ihres Giftes zu entladen — beinahe alle Gemeinden Helvetiens beklagen sich nun besonders auch darüber, daß man ihrer Ingelegenheiten jetzt kaum mehr gedenke, als wenn sie keine Stellvertreter hätten — Der Volkerrath könnte dieser Beschwerde wenigstens dadurch abhelfen, daß er keine Klage und keinen Wunsch ununtersucht lassen und dem gemeinen Völkern hinderliche Begehren erst dann abweisen würde, wenn er durch befehrende Diskussionen ihren überwiegenden Nachtheil beleuchtet hätte — Der Volkerrath wacht übrigens gegen alle möglichen Eingriffe in des Volks Rechte — jedes Mitglied desselben bleibt gegen den Distrikt oder Bezirk, dessen Stellvertreter es ist, für jede Vernachlässigung der Volksinteressen, welche ihm zur Last gelegt werden könnte, verantwortlich — ein solches Mitglied kann indessen nur vor dem obersten Gerichtshof belangt werden — was endlich von dem Nationalrathe, auf Anhörung des Volkerraths hin beschloffen seyn wird, das muß er sich auf ein Jahr lang gefallen lassen — Der Volkerrath wird alle Jahr halb erneuert.

Regierungsrath.

Zu der Erwählung dieses Rathes könnte dem Nationalrathe, von den ihm zugegebenen Rathen, ein ungefähr folgender Weise verfertigter Vorschlag gemacht werden: Ein jeder der bemeldten Rathen würde den andern ein Verzeichniß z. B. von zwölf Bürgern einsenden, so daß, vorausgesetzt unsere neue Constitution sey im Gange, ein jeder der vier betauften Rathen, von den drei andern einen Vorschlag von 36 Bürgern erhalten würde — aus diesen müßte nun ein jeder dem Nationalrathe sechs empfehlen, so daß letzterer unter 24 auszuwählen hätte u. s. w. Auf diese Weise könnte es vielleicht am besten gelingen, nur solche Bürger in den Regierungsrath zu bringen, die sich zu der Beförderung des Lebensgenusses der grossen Menge, zu der Vollziehung der Gesetze, zu der Begünstigung reiner Gerechtigkeitspflege, und zur Beförderung unserer Nationalerziehung als vorzüglich geschickt erwiesen haben möchten.

Wir glauben der Regierungsrath sollte 7 Mitglieder haben, weil die Zahl von fünfzehn persönlicher Will-

fähr und dem Faktionsgeiste gar zu viel Blößen darbietet — alle Jahr würde ein Mitglied erneuert werden — ein jedes also 7 Jahre im Regierungsrathe bleiben.

Wir sehen in demselben, so zu sagen, den Gedanken der Regierung; als deliberirend kann er irren, und darf dafür, so weit als er unwillkürlich irren kann, zu keiner Verantwortlichkeit gehalten seyn — einerseits macht er dem Nationalrathe alle Vorschläge, welche ihm rathsam scheinen, um der Aufgabe der Regierung genug zu thun, anderseits aber verordnet er die Vollziehung der Gesetze, und läßt sie durch, von ihm ernannte, Minister vollbringen — alle seine Vollziehungsgewalt muß durch diese Minister ausgeübt werden. In Fällen der Urgenz soll der Regierungsrath auch gewisse provisorische Verfügungen treffen können, aber er soll zugleich verbunden seyn, sie dem Nationalrathe anzuzeigen, damit sie entweder Gesetzeskraft erhalten oder aufgehoben werden können — die Minister sind für die Nichtvollziehung der Gesetze verantwortlich, und sollen zwar die ungesetzlichen Verfügungen des Regierungsraths, so lange der Nationalrath sie nicht aufhebt, ausführen, aber dieselben auch dem Nationalrathe sogleich mittheilen, und sobald er es beschließt, mit ihrer Ausführung inne halten — im Unterlassungsfalle werden sie als Staatsverbrecher behandelt.

Gerechtigkeitsrath.

Seine Ernennung geschieht wie die des Nationalraths; er behalt die Bildung und Aufgabe des jetzigen obersten Gerichtshofs, nur mit der Zulage des Auftrags: Gegen alle Eingriffe in die richterliche Gewalt zu wachen — seine Erfahrungen und diejenigen untergeordneter Gerichtsstellen zu Gesetzesvorschlägen für ihren Wirkungskreis zu benutzen, und zu der Wahl des Regierungsraths mitzuwirken.

Erziehungsrath.

Die wesentlichsten Beweggründe zu constitutioneller Einsetzung dieses Rathes glauben wir hinlänglich entwickelt zu haben; grössere Schwierigkeiten finden wir aber dabei: eine zweckmässige Erwählungsart für denselben vorzuschlagen — wenn wir jedoch erwägen, daß unstreitig der gebildetste Theil des Menschengeeschlechts allein, zur Aufklärung und Erziehung der grossen Menge geeignet sey, und daß eine ungezwungen thatige Theilnahme an dem Aufklärungsgeschäfte jeden Helvetier, der sich durch dieselbe beehrt, würdig macht, zu dem gebildetsten Theile der Nation gezählt zu werden — so glauben wir folgenden Vorschlag wagen zu dürfen:

Die Verwaltungskammern — oder Erziehungsrathe aller Theile Helvetiens laden durch eine allgemein zu verbreitende Bekanntmachung alle diejenigen, welche zu unserer Nationalausbildung mitwirken möch-

ten, ein: einen von dem Einsender unterschriebenen und besiegelten Vorschlag zu der Besetzung des zu stiftenden Nationalerziehungsraths einzugeben — durch welchen von einem jeden bis auf 15 Wahlmänner zu derselben ernannt werden mögen.

Wegen einem bestimmten Termin sollten die eingeschickten Vorschläge in einer öffentlichen Sitzung eröffnet, und derselben Verfasser bekannt gemacht werden — mit der Umfrage an alle Anwesenden, ob jemand etwas gegen dieselben einzuwenden habe? Kann nun nichts gegen die Verfasser der bemeldeten Vorschläge angebracht werden, weßwegen ihre Ernennung ungültig seyn sollte, so müßten die Namen der Ernannten aus ganz Helvetien, einer dafür zu bestimmenden Centralautorität eingesandt und auf ihre Veranordnung in allen helvetischen Zeitungen mit der Einladung an alle helvetische Bürger eingerückt werden: es anzuzeigen, wenn etwas gegen die ernannten Wahlmänner einzuwenden seyn möchte; diejenigen, gegen welche nichts angebracht wird, sind sofort Wahlmänner; in Absicht auf diejenigen aber, gegen welche Einwendungen gemacht werden, wird der Gerechtigkeitsrath entscheiden, ob ihre Ernennung durch dieselben aufgehoben seyn solle oder nicht. Die demnach bleibenden und auf's neue durch alle helvetischen Zeitungen bekannt zu machenden Wahlmänner, treten alsobald in dem Sitze der helvetischen Regierung zusammen, wenn sie die Zahl von sechs und dreißig nicht übersteigen, oder wenn sie sich nach der officiellen Bekanntmachung der Zeitungen noch zahlreicher finden sollten, so wählt sich ein jeder der Ermählten schriftlich 35 Gefährten aus der Zahl seiner Kollegen und die 36, so die meisten Stimmen haben, werden sofort zusammenberufen und ernennen durch das absolute Stimmenmehr einen aus 9 Mitgliedern bestehenden Erziehungsrath, indem nebst sechs Helvetiern, ein Deutscher, ein Franzos und ein Italiener von ausgezeichneten Verdiensten seyn können, um die Kultur aller unserer Nachbarn in Helvetiens Schooße zu vereinigen.

Neben den schon angegebenen Befugnissen hat der Erziehungsrath die Aufsicht über die Verwaltung aller, unserem Erziehungswesen gewidmeten Fonds — er hat überhaupt die Aufgabe der Regierung für alles was zu unserem Aufklärungsgeschäfte gehört, und steht deshalb mit dem Nationalrathe in den gleichen Verhältnissen wie der Regierungsrath für andere Regierungsgeschäfte — er hat auch seinen eigenen Minister unter den für andere Minister oben angegebenen Gesezen. Endlich hat der Erziehungsrath auch die besondere Verpflichtung auf sich, gegen alle Eingriffe in unsere Constitution zu wachen, und dieselbe also wie gesagt, unter die Obhut der Aufklärung des gebildetsten Theils unserer Nation zu bringen. Sobald der Erziehungsrath erklärt, unsere Verfassung seye verletzt, so ist durch

diese Erklärung allein die Sache, dem Obersten Gerichtshofe, oder Gerechtigkeitsrathe anhängig gemacht — der öffentliche Ankläger bei demselben muß die Schuldigen sogleich verfolgen u. s. w.

In diesen Auszügen können wir nur die Hauptsache unseres Plans anführen, und damit wir nicht zu weitläufig werden, müssen wir uns hier begnügen, noch zu bemerken, daß bei einem solchen Ganzen, beinahe noch wesentlicher als das Geripp, seine organische Ausbildung, zu der Vollkommenheit gehöre, mit der dasselbe seine Bestimmungen erfüllen soll — auch der höchste Grad individueller Weisheit ist einzig und allein das Resultat derjenigen Organisation, bei welcher keine Fähigkeiten des Menschen über ein schickliches Verhältnis zu andern Kräften hinweggetrieben oder in Bezug auf diese unverhältnißmäßig vernachlässigt wird, und in der alle Kräfte eines so harmonisch organisirten Ganzen, den höchst möglichen Grad von Vollkommenheit erreichen —

Wahrlich es hat dieß gleiche Bewandniß mit unsern Staatsgebäuden. —

Man scheint zwar bei der Errichtung der neukonstituirten Autoritäten unserer Lage, auch auf ein gewisses Gleichgewicht gesehen zu haben, aber nicht auf dasjenige so wir meinen — sonst hätte man unseren deliberativen Versammlungen unter anderm eine gute Logik auf's wenigste eben so nöthig gefunden, als einzelnen Menschen, welche nicht in's Toll- oder Zuchthaus kommen sollen.

Adrian Lezai, verdient über diesen Gegenstand zu Rathe gezogen zu werden, aber einmahl tragen wir nur darauf an, in Hinsicht auf einen jeden der unsern Gesetzgebern gemachten Vorschläge, vor allem aus, durch eine besondere Commission untersuchen zu lassen, ob er gut, gerecht seye, und erst wenn ein Vorschlag also erfunden worden — durch eine zweite Commission seine Klugheit d. h. Nützlichkeit prüfen zu lassen. — ward aber ein Vorschlag ungerecht, unmoralisch erklärt, so soll nicht mehr die Rede von demselben sein. — — —

Die Commissairs zum Nationalschatzkammeramt sollen erwählt werden, wie unser Nationalrath — sie sollen sich in zwei Abtheilungen sündern, wovon die eine die Einnahm, die andere aber die Ausgab besorgt — die Ausgab wird nur durch Gesetzeskraft bewirkt — es wird eine besondere Rechnung die Einnahm und eine andere die Ausgab betreffend geführt, diese Rechnungen aber alle halb Jahr durch Commissairs der Volksregierung und Erziehungsrathe zusammen gehalten, und mit den Rassen verificirt — der Regierungsrath und der Erziehungsrath, welche gegen das Nationalschatzkammeramt — ein jeder in seinem Fache in den gleichen Verhältnissen stehen, — legen ihre Rechnungen alljährlich dem Nationalrathe einmahl ab.